

Anhang III (Stand zur Abwägung der erneuten Offenlage):

Beschreibung externer Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von 6 Feldlerchenrevieren

Der Verlust von 6 Feldlerchenrevieren im Plangebiet des Bebauungsplans wird in 5 Maßnahmenflächen mit insgesamt ca. 16.200 m² ausgeglichen. Je Brutpaar ist ein Ausgleichsbedarf von min. 2.000 m² Maßnahmenfläche erforderlich (in Summe mind. 12.000 m²). Die Maßnahmenflächen F1-F5 befinden sich auf intensiv genutzten Ackerflächen in der Gemarkung...

- Landscheid, Flur 23, Flurstück 19/3 (F1; 3.200 m²),
- Gemarkung Burg/ Salm, Flur 13, Flurstück 47 (F2; 2.000 m²),
- Gemarkung Burg/ Salm, Flur 19, Flurstück 6 (F3; 5.000 m²),
- Gemarkung Burg/Salm, Flur 19, Flurstücke 56 und 57 (F4; 3.000 m²)
- und Gemarkung Burg/Salm, Flur 19, Flurstück 29 (F5; 3.000 m²).

Die Gemeinde Landscheid verfügt derzeit über alle Flächen. Eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung wurde getroffen.

Die Maßnahmen werden auf Flurstücken durchgeführt, die sich in Privatbesitz und im Eigentum der Gemeinde Landscheid befinden. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch das zuständige Forstrevier, sowie bei landwirtschaftlichen Flächen durch Vertrags-Landwirte.

Die dingliche Sicherung der Flächen erfolgt durch Grundbucheintrag zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde, die Sicherung der Maßnahmen erfolgt durch städtebaulichen Vertrag.

Übersicht

1	Ausgleichskonzept „Feldlerche (Alauda arvensis)“ Maßnahmenfläche F1	2
2	Ausgleichskonzept „Feldlerche (Alauda arvensis)“ Maßnahmenfläche F2	4
3	Ausgleichskonzept „Feldlerche (Alauda arvensis)“ Maßnahmenfläche F3	6
4	Ausgleichskonzept „Feldlerche (Alauda arvensis)“ Maßnahmenfläche F4	8
5	Ausgleichskonzept „Feldlerche (Alauda arvensis)“ Maßnahmenfläche F5	10
6	QUELLEN:	12

1 Ausgleichskonzept „Feldlerche (*Alauda arvensis*)“ Maßnahmenfläche F1



Eingriff	Verlust von 6 Feldlerchenbrutpaaren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Kompensationsfläche	Gemarkung Landscheid, Flur 23, Flurstück 19/3 (Gesamtfläche Flurstück: 32.181 m ² , Ausdehnung ca. 200 m Breite und ca. 300 m Länge)
Ausgangszustand	Acker (HA0), intensiv genutzt
Ziel	Auf der Maßnahmenfläche 1 soll der Verlust von Feldlerchenbrutrevieren ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage eines ca. 160 x 20 m langen Blüh- und Brachstreifens (blau gestrichelte Linie im Zentrum der Abb.).
Maßnahmen	Auf dem o.g. Flurstück ist entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze, zu dem Grasweg, ein kombinierter Blüh- und Brachstreifen von ca. 20 m Breite und 160 m Länge anzulegen (ca. 12 m Blühstreifen und ca. 8 m grenzseitiger Brachstreifen). Der Brachstreifen grenzt unmittelbar an den Blühstreifen an und dient der Feldlerche während der Brutzeit als Nahrungshabitat. Die Anlage des Blühstreifens orientiert sich an den Vorgaben der <i>EULLa Grundsätze des Landes RLP für die Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau</i> (MWVLW RLP 2019).

	Die Einsaat des Blühstreifens erfolgt als Drillsaat, hierfür ist eine artenreiche Blühmischung für mehrjährige Ackerrandstreifen / Blühstreifen zu verwenden. Wuchshöhe bis ca. 80 cm. Das Saatgut ist mit 10 kg/ha auszubringen, bei maschineller Ausbringung mit Füllstoff hochgemischt auf 30-50 kg/ha. Es erfolgen zwei Pflegeschnitte pro Jahr, alternierend auf 50 % bis maximal 70 % der Fläche. D.h. mindestens 30 % bis 50 % der Fläche müssen als Rückzugsfläche für Tiere stehen bleiben. Der erste Mulchschnitt ist bis spätestens Mitte März durchzuführen, der zweite Mulchschnitt erfolgt ab Mitte Juli. Der Blühstreifen ist alle vier Jahre umzubrechen und neu einzusäen. Der Brachstreifen wird nicht eingesät, der aufkommende Pflanzenbewuchs wird einmal bis Ende März (vor der Brutzeit) und ansonsten bedarfsorientiert (ggf. im Zuge der Einsaat oder Ernte) mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse entfernt. Die Blüh- und Brachstreifen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen. Die Bearbeitung der Maßnahmenflächen erfolgt unter Berücksichtigung der Brutzeit <u>nicht</u> im Zeitraum von Ende März bis Ende September (Ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April).
Kostenschätzung	Pflege Blühstreifen - Kosten für Aussaat und Saatgut alle 4 Jahre: 3,4 ct/m² - Kosten für 2 jährliches Mulchen: 1,5 ct/m² - <u>Insgesamt $1.920 \text{ m}^2 \times (0,015 \text{ €/m}^2 + 0,034 \text{ €/m}^2/4) \times 25 \text{ Jahre} = 2.350 \text{ €}$</u> Pflege Brachstreifen - Kosten für 1 jährliches Grubbern: 0,9 ct/m² - <u>Insgesamt $1.280 \text{ m}^2 \times 0,009 \text{ €/m}^2 \times 25 \text{ Jahre} = 288 \text{ €}$</u> Ohne Kosten für Anfahrt, Pacht oder Kauf der Fläche.
Umsetzung	Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.
Überwachung	Die Maßnahme ist durch ein Monitoring nach 1, 3 und 5 Jahren nach Maßnahmenumsetzung zu kontrollieren. Hierbei muss von einer fachkundigen Person überprüft werden, ob der o.g. Zielzustand erreicht wurde (Funktionsfähigkeit). Sollte sich herausstellen, dass der Zielzustand der Maßnahme nicht erreicht wurde, ist die Pflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupassen. In diesem Falle ist das Monitoring erneut nach 1, 3 und 5 Jahren, nach Anpassung, durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde mittels Fotodokumentation und eines Kurzberichtes nachzuweisen.
Dauer	Die Maßnahmen sind mind. 25 Jahre bzw. über die Dauer des Eingriffs durchzuführen.

2 Ausgleichskonzept „Feldlerche (*Alauda arvensis*)“ Maßnahmenfläche F2



Eingriff	Verlust von 6 Feldlerchenbrutpaaren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Kompensationsfläche	Gemarkung Burg/ Salm, Flur 13, Flurstück 47 (Gesamtfläche Flurstück: 37.315 m ² , Ausdehnung ca. 160 m Breite und ca. 300 m Länge)
Ausgangszustand	Acker (HA0), intensiv genutzt
Ziel	Auf der Maßnahmenfläche 2 soll der Verlust von Feldlerchenbrutrevieren ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage eines ca. 200 x 10 m langen Blüh- und Brachstreifens (blau gestrichelte Linie im Zentrum der Abb.).
Maßnahmen	Auf dem o.g. Flurstück ist entlang der nördlichen Flurstücksgrenze, zu dem Grasweg, ein kombinierter Blüh- und Brachstreifen von ca. 10 m Breite und 200 m Länge anzulegen (ca. 7 m Blühstreifen und ca. 3 m grenzseitiger Brachstreifen). Der Brachstreifen grenzt unmittelbar an den Blühstreifen an und dient der Feldlerche während der Brutzeit als Nahrungshabitat. Die Anlage des Blühstreifens orientiert sich an den Vorgaben der <i>EULLa Grundsätze des Landes RLP für die Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau</i> (MWVLW RLP 2019).

	Die Einsaat des Blühstreifens erfolgt als Drillsaat, hierfür ist eine artenreiche Blümmischung für mehrjährige Ackerrandstreifen / Blühstreifen zu verwenden. Wuchshöhe bis ca. 80 cm. Das Saatgut ist mit 10 kg/ha auszubringen, bei maschineller Ausbringung mit Füllstoff hochgemischt auf 30-50 kg/ha. Es erfolgen zwei Pflegeschnitte pro Jahr, alternierend auf 50 % bis maximal 70 % der Fläche. D.h. mindestens 30 % bis 50 % der Fläche müssen als Rückzugsfläche für Tiere stehen bleiben. Der erste Mulchschnitt ist bis spätestens Mitte März durchzuführen, der zweite Mulchschnitt erfolgt ab Mitte Juli. Der Blühstreifen ist alle vier Jahre umzubrechen und neu einzusäen. Der Brachstreifen wird nicht eingesät, der aufkommende Pflanzenbewuchs wird einmal bis Ende März (vor der Brutzeit) und ansonsten bedarfsorientiert (ggf. im Zuge der Einsaat oder Ernte) mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse entfernt. Die Blüh- und Brachstreifen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen. Die Bearbeitung der Maßnahmenflächen erfolgt unter Berücksichtigung der Brutzeit <u>nicht</u> im Zeitraum von Ende März bis Ende September (Ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April).
Kostenschätzung	Pflege Blühstreifen - Kosten für Aussaat und Saatgut alle 4 Jahre: 3,4 ct/m² - Kosten für 2 jährliches Mulchen: 1,5 ct/m² - <u>Insgesamt 1.440 m² x (0,015 €/m² + 0,034 €/m²/4) x 25 Jahre = 846 €</u> Pflege Brachstreifen - Kosten für 1 jährliches Grubbern: 0,9 ct/m² - <u>Insgesamt 560 m² x 0,009 €/m² x 25 Jahre = 126 €</u> Ohne Kosten für Anfahrt, Pacht oder Kauf der Fläche.
Umsetzung	Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.
Überwachung	Die Maßnahme ist durch ein Monitoring nach 1, 3 und 5 Jahren nach Maßnahmenumsetzung zu kontrollieren. Hierbei muss von einer fachkundigen Person überprüft werden, ob der o.g. Zielzustand erreicht wurde (Funktionsfähigkeit). Sollte sich herausstellen, dass der Zielzustand der Maßnahme nicht erreicht wurde, ist die Pflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupassen. In diesem Falle ist das Monitoring erneut nach 1, 3 und 5 Jahren, nach Anpassung, durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde mittels Fotodokumentation und eines Kurzberichtes nachzuweisen.
Dauer	Die Maßnahmen sind mind. 25 Jahre bzw. über die Dauer des Eingriffs durchzuführen.

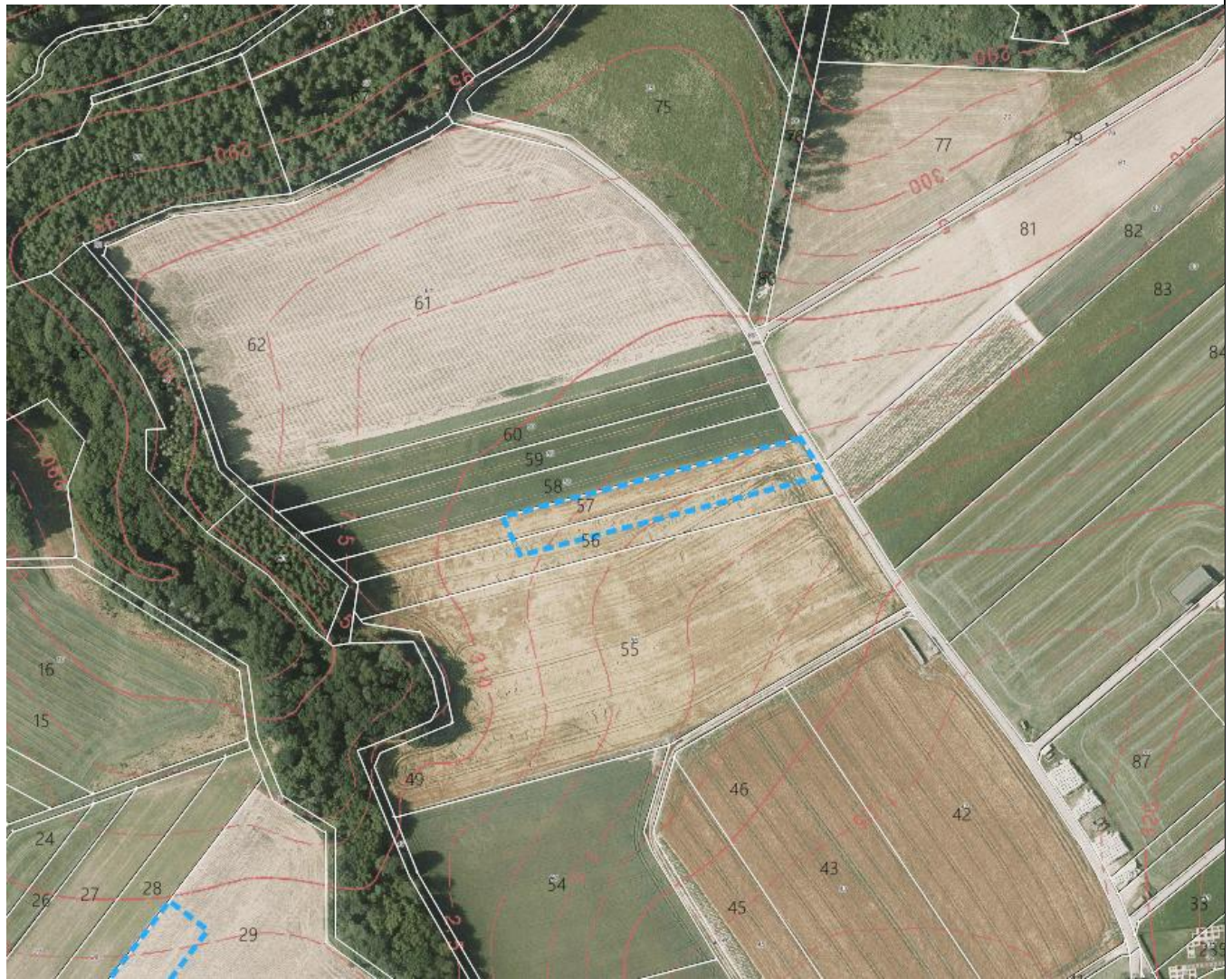
3 Ausgleichskonzept „Feldlerche (*Alauda arvensis*)“ Maßnahmenfläche F3



Eingriff	Verlust von 6 Feldlerchenbrutpaaren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (rot gestrichelte Linie in der Abb.)
Kompensationsfläche	Gemarkung Burg/ Salm, Flur 19, Flurstück 6 (Gesamtfläche Flurstück: 31.208 m ² , Ausdehnung ca. 100 m Breite und ca. 265 m Länge)
Ausgangszustand	Acker (HA0), intensiv genutzt
Ziel	Auf der Maßnahmenfläche 3 soll der Verlust von Feldlerchenbrutrevieren ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage eines ca. 210 x 24 m langen Blüh- und Brachstreifens (blau gestrichelte Linie im Zentrum der Abb.).
Maßnahmen	Auf dem o.g. Flurstück ist entlang der östlichen Flurstücksgrenze, zu dem Grasweg, ein kombinierte Blüh- und Brachstreifen von ca. 24 m Breite und 210 m Länge anzulegen (ca. 15 m Blühstreifen und ca. 9 m grenzseitiger Brachstreifen). Der Brachstreifen grenzt unmittelbar an den Blühstreifen an und dient der Feldlerche während der Brutzeit als Nahrungshabitat. Die Anlage des Blühstreifens orientiert sich an den Vorgaben der <i>EULLa Grundsätze des Landes RLP für die Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau</i> (MWVLW RLP 2019).

	Die Einsaat des Blühstreifens erfolgt als Drillsaat, hierfür ist eine artenreiche Blühmischung für mehrjährige Ackerrandstreifen / Blühstreifen zu verwenden. Wuchshöhe bis ca. 80 cm. Das Saatgut ist mit 10 kg/ha auszubringen, bei maschineller Ausbringung mit Füllstoff hochgemischt auf 30-50 kg/ha. Es erfolgen zwei Pflegeschnitte pro Jahr, alternierend auf 50 % bis maximal 70 % der Fläche. D.h. mindestens 30 % bis 50 % der Fläche müssen als Rückzugsfläche für Tiere stehen bleiben. Der erste Mulchschnitt ist bis spätestens Mitte März durchzuführen, der zweite Mulchschnitt erfolgt ab Mitte Juli. Der Blühstreifen ist alle vier Jahre umzubrechen und neu einzusäen. Der Brachstreifen wird nicht eingesät, der aufkommende Pflanzenbewuchs wird einmal bis Ende März (vor der Brutzeit) und ansonsten bedarfsorientiert (ggf. im Zuge der Einsaat oder Ernte) mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse entfernt. Die Blüh- und Brachstreifen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen. Die Bearbeitung der Maßnahmenflächen erfolgt unter Berücksichtigung der Brutzeit <u>nicht</u> im Zeitraum von Ende März bis Ende September (Ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April).
Kostenschätzung	Pflege Blühstreifen - Kosten für Aussaat und Saatgut alle 4 Jahre: 3,4 ct/m² - Kosten für 2 jährliches Mulchen: 1,5 ct/m² - <u>Insgesamt 3.150 m² x (0,015 €/m² + 0,034 €/m²/4) x 25 Jahre = 965 €</u> Pflege Brachstreifen - Kosten für 1 jährliches Grubbern: 0,9 ct/m² - <u>Insgesamt 1.890 m² x 0,009 €/m² x 25 Jahre = 425 €</u> Ohne Kosten für Anfahrt, Pacht oder Kauf der Fläche.
Umsetzung	Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.
Überwachung	Die Maßnahme ist durch ein Monitoring nach 1, 3 und 5 Jahren nach Maßnahmenumsetzung zu kontrollieren. Hierbei muss von einer fachkundigen Person überprüft werden, ob der o.g. Zielzustand erreicht wurde (Funktionsfähigkeit). Sollte sich herausstellen, dass der Zielzustand der Maßnahme nicht erreicht wurde, ist die Pflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupassen. In diesem Falle ist das Monitoring erneut nach 1, 3 und 5 Jahren, nach Anpassung, durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde mittels Fotodokumentation und eines Kurzberichtes nachzuweisen.
Dauer	Die Maßnahmen sind mind. 25 Jahre bzw. über die Dauer des Eingriffs durchzuführen.

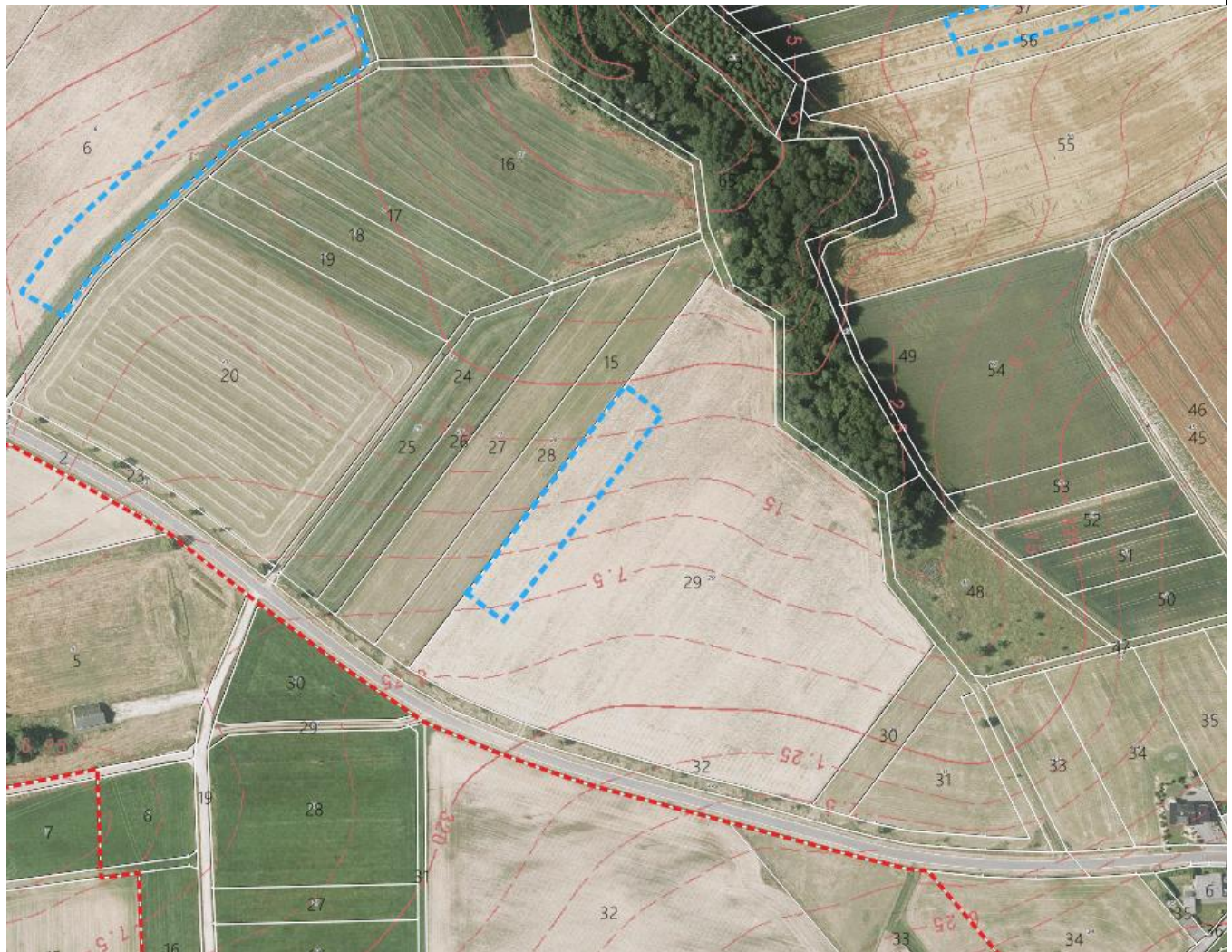
4 Ausgleichskonzept „Feldlerche (*Alauda arvensis*)“ Maßnahmenfläche F4



Eingriff	Verlust von 6 Feldlerchenbrutpaaren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Kompensationsfläche	Gemarkung Burg/Salm, Flur 19, Flurstück 56 und 57 (Gesamtfläche Flurstücke: 6.947 m ² , Ausdehnung ca. 30 m Breite und ca. 230 m Länge)
Ausgangszustand	Acker (HA0), intensiv genutzt
Ziel	Auf der Maßnahmenfläche 4 soll der Verlust von Feldlerchenbrutrevieren ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage eines ca. 150 x 20 m langen Blüh- und Brachstreifens (blau gestrichelte Linie im Zentrum der Abb.).
Maßnahmen	Auf dem o.g. Flurstück ist entlang der südlichen Flurstücksgrenze, entlang der Schlaggrenze, ein kombinierter Blüh- und Brachstreifen von ca. 20 m Breite und 150 m Länge anzulegen (ca. 12 m grenzseitiger Blühstreifen und ca. 8 m Brachstreifen). Der Brachstreifen grenzt unmittelbar an den Blühstreifen an und dient der Feldlerche während der Brutzeit als Nahrungshabitat.

	Die Anlage des Blühstreifens orientiert sich an den Vorgaben der <i>EULLa Grundsätze des Landes RLP für die Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau</i> (MWVLW RLP 2019). Die Einsaat des Blühstreifens erfolgt als Drillsaat, hierfür ist eine artenreiche Blümmischung für mehrjährige Ackerrandstreifen / Blühstreifen zu verwenden. Wuchshöhe bis ca. 80 cm. Das Saatgut ist mit 10 kg/ha auszubringen, bei maschineller Ausbringung mit Füllstoff hochgemischt auf 30-50 kg/ha. Es erfolgen zwei Pflegeschnitte pro Jahr, alternierend auf 50 % bis maximal 70 % der Fläche. D.h. mindestens 30 % bis 50 % der Fläche müssen als Rückzugsfläche für Tiere stehen bleiben. Der erste Mulchschnitt ist bis spätestens Mitte März durchzuführen, der zweite Mulchschnitt erfolgt ab Mitte Juli. Der Blühstreifen ist alle vier Jahre umzubrechen und neu einzusäen. Der Brachstreifen wird nicht eingesät, der aufkommende Pflanzenbewuchs wird einmal bis Ende März (vor der Brutzeit) und ansonsten bedarfsorientiert (ggf. im Zuge der Einsaat oder Ernte) mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse entfernt. Die Blüh- und Brachstreifen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen. Die Bearbeitung der Maßnahmenflächen erfolgt unter Berücksichtigung der Brutzeit <u>nicht</u> im Zeitraum von Ende März bis Ende September (Ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April).
Kostenschätzung	Pflege Blühstreifen - Kosten für Aussaat und Saatgut alle 4 Jahre: 3,4 ct/m² - Kosten für 2 jährliches Mulchen: 1,5 ct/m² - <u>Insgesamt 1.800 m² x (0,015 €/m² + 0,034 €/m²/4) x 25 Jahre = 1.058 €</u> Pflege Brachstreifen - Kosten für 1 jährliches Grubbern: 0,9 ct/m² - <u>Insgesamt 1.200 m² x 0,009 €/m² x 25 Jahre = 270 €</u> Ohne Kosten für Anfahrt, Pacht oder Kauf der Fläche.
Umsetzung	Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.
Überwachung	Die Maßnahme ist durch ein Monitoring nach 1, 3 und 5 Jahren nach Maßnahmenumsetzung zu kontrollieren. Hierbei muss von einer fachkundigen Person überprüft werden, ob der o.g. Zielzustand erreicht wurde (Funktionsfähigkeit). Sollte sich herausstellen, dass der Zielzustand der Maßnahme nicht erreicht wurde, ist die Pflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupassen. In diesem Falle ist das Monitoring erneut nach 1, 3 und 5 Jahren, nach Anpassung, durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde mittels Fotodokumentation und eines Kurzberichtes nachzuweisen.
Dauer	Die Maßnahmen sind mind. 25 Jahre bzw. über die Dauer des Eingriffs durchzuführen.

5 Ausgleichskonzept „Feldlerche (*Alauda arvensis*)“ Maßnahmenfläche F5



Eingriff	Verlust von 6 Feldlerchenbrutpaaren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Kompensationsfläche	Gemarkung Burg/Salm, Flur 19, Flurstück 29 (Gesamtfläche Flurstück: 36.405 m ² , Ausdehnung ca. 130 m Breite und ca. 230 m Länge)
Ausgangszustand	Acker (HA0), intensiv genutzt
Ziel	Auf der Maßnahmenfläche 5 soll der Verlust von Feldlerchenbrutrevieren ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage eines ca. 130 x 23 m langen Blüh- und Brachstreifens (blau gestrichelte Linie im Zentrum der Abb.).
Maßnahmen	Auf dem o.g. Flurstück ist entlang der südlichen Flurstücksgrenze, entlang der Schlaggrenze, ein kombinierter Blüh- und Brachstreifen von ca. 15 m Breite und 130 m Länge anzulegen (ca. 14 m grenzseitiger Blühstreifen und ca. 9 m Brachstreifen). Der Brachstreifen grenzt unmittelbar an den Blühstreifen an und dient der Feldlerche während der Brutzeit als Nahrungshabitat.

	Die Anlage des Blühstreifens orientiert sich an den Vorgaben der <i>EULLa Grundsätze des Landes RLP für die Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau</i> (MWVLW RLP 2019). Die Einsaat des Blühstreifens erfolgt als Drillsaat, hierfür ist eine artenreiche Blümmischung für mehrjährige Ackerrandstreifen / Blühstreifen zu verwenden. Wuchshöhe bis ca. 80 cm. Das Saatgut ist mit 10 kg/ha auszubringen, bei maschineller Ausbringung mit Füllstoff hochgemischt auf 30-50 kg/ha. Es erfolgen zwei Pflegeschnitte pro Jahr, alternierend auf 50 % bis maximal 70 % der Fläche. D.h. mindestens 30 % bis 50 % der Fläche müssen als Rückzugsfläche für Tiere stehen bleiben. Der erste Mulchschnitt ist bis spätestens Mitte März durchzuführen, der zweite Mulchschnitt erfolgt ab Mitte Juli. Der Blühstreifen ist alle vier Jahre umzubrechen und neu einzusäen. Der Brachstreifen wird nicht eingesät, der aufkommende Pflanzenbewuchs wird einmal bis Ende März (vor der Brutzeit) und ansonsten bedarfsorientiert (ggf. im Zuge der Einsaat oder Ernte) mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse entfernt. Die Blüh- und Brachstreifen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen. Die Bearbeitung der Maßnahmenflächen erfolgt unter Berücksichtigung der Brutzeit <u>nicht</u> im Zeitraum von Ende März bis Ende September (Ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April).
Kostenschätzung	Pflege Blühstreifen - Kosten für Aussaat und Saatgut alle 4 Jahre: 3,4 ct/m² - Kosten für 2 jährliches Mulchen: 1,5 ct/m² - <u>Insgesamt 1.820 m² x (0,015 €/m² + 0,034 €/m²/4) x 25 Jahre = 1.069 €</u> Pflege Brachstreifen - Kosten für 1 jährliches Grubbern: 0,9 ct/m² - <u>Insgesamt 1.170 m² x 0,009 €/m² x 25 Jahre = 163 €</u> Ohne Kosten für Anfahrt, Pacht oder Kauf der Fläche.
Umsetzung	Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.
Überwachung	Die Maßnahme ist durch ein Monitoring nach 1, 3 und 5 Jahren nach Maßnahmenumsetzung zu kontrollieren. Hierbei muss von einer fachkundigen Person überprüft werden, ob der o.g. Zielzustand erreicht wurde (Funktionsfähigkeit). Sollte sich herausstellen, dass der Zielzustand der Maßnahme nicht erreicht wurde, ist die Pflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupassen. In diesem Falle ist das Monitoring erneut nach 1, 3 und 5 Jahren, nach Anpassung, durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde mittels Fotodokumentation und eines Kurzberichtes nachzuweisen.
Dauer	Die Maßnahmen sind mind. 25 Jahre bzw. über die Dauer des Eingriffs durchzuführen.

6 QUELLEN:

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005). DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS

BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2023): MAßNAHMENFESTLEGUNG FÜR DIE FELDLERCHE IM RAHMEN DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP) – CEF-MAßNAHMEN FÜR DIE FELDLERCHE IN BAYERN.

BERNSHAUSEN UND KREUZIGER (VSW & PNL) (2010): GRUNDLAGEN ZUR UMSETZUNG DES KOMPENSATIONS-BEDARFES FÜR DIE FELDLERCHE (ALAUDA ARVENSIS) IN HESSEN

FÖA (2021): METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NRW – BESTANDSERFASSUNG, WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN UND MONITORING

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): BIODIVERSITÄT IN HESSEN – MAßNAHMENBLATT FELDLERCHE

KREUZIGER, J., BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN, LINDEN (2013) WERKSTATTGESPRÄCH HVNL - DIE FELDLERCHE (ALAUDA ARVENSIS) IN DER PLANUNGSPRAXIS

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): LEITFADEN "WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN" – MAßNAHMENSTECKBRIEF VÖGEL

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN -ONLINE: ARTENSCHUTZMAßNAHMEN FELDLERCHE (ALAUDA ARVENSIS (LINNAEUS, 1958))

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2024): FRAGEN UND ANTWORTEN (FAQ): ARTENSCHUTZ IN PHOTO-VOLTAIK – FREIFLÄCHENANLAGEN (PKTE. 3.7 UND 3.8)

LANDESBETRIEB MOBILITÄT (LBM) RHEINLAND PFALZ (2021): LEITFADEN CEF-MAßNAHMEN

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU RHEINLAND-PFALZ (2023): GRUNDSÄTZE DES GAP-STRATEGIEPLANS IN RHEINLAND-PFALZ FÜR DIE SAUM- UND BANDSTRUKTUREN IM ACKERBAU

NEUMANN (2022): AUSWIRKUNGEN SCHLAGINTERNER BLÜHSTREIFEN AUF DIE BRUTVOGELBESIEDLUNG EINES GROß-FLÄCHIGEN ACKERS IM ÖSTLICHEN HÜGELLAND

SCHMIDT ET AL (2022): EFFECTS OF PERENNIAL WILDFLOWER STRIPS AND LANDSCAPE STRUCTURE ON BIRDS IN INTENSIVELY FARMED AGRICULTURAL LANDSCAPES

TRAUTNER (2020): ARTENSCHUTZ - RECHTLICHE PFLICHTEN, FACHLICHE KONZEPTE, UMSETZUNG IN DER PRAXIS